

genannten Tatsache, daß *die Täter sich stets in einem konkreten, vom Recht geregelten und gestalteten Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis befinden*: Die Feststellung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen steht somit stets in einem inneren Zusammenhang mit den Rechts- und Gesellschaftsverhältnissen, die der konkreten Bildung und Erziehung dienen. Das Gesetz berücksichtigt dies, indem es in § 65 Abs. 3 StGB festlegt, daß die Feststellung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen stets damit verbunden ist, „Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen“.

Das sozialistische Strafrecht ist in seiner materiell-rechtlichen und prozessualen Ausgestaltung der Verantwortlichkeit eines Jugendlichen von der Einheit von Bekämpfung und Vorbeugung getragen. Für die Verwirklichung dieser Einheit gut dabei ein Prinzip, auf das E. Honecker in einer Rede vor Jugendfunktionären aufmerksam machte: Junge Menschen „werden geformt und gestählt im Prozeß der Arbeit, beim Lernen, bei einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit, beim Sport, bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wie in der *Auseinandersetzung mit Auffassungen und Verhaltensweisen, die dem Sozialismus fremd sind*“<sup>9</sup>. Indem das sozialistische Strafrecht sich gegen Verhaltensweisen junger Bürger wendet, die als Straftaten dem Sozialismus wesensfremd sind, trägt es dazu bei, diese allgemeingültige Aussage über Ziel und Weg einer sozialistischen Erziehung, Bewußtseinsbildung sowie Persönlichkeitsformung durchzusetzen und junge Bürger zur Achtung der Gesetzlichkeit, zur Einhaltung grundlegender Normen des Rechts und der Moral zu führen.

Die Einheit von Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten wird ferner dadurch verwirklicht, daß bei ihrer Aufklärung stets auch die Lebensbedingungen und Erziehungsverhältnisse der Jugendlichen in ihrer Bedeutung für Tat und Täter ermittelt werden. Eine solche Aufklärung erfordert, auch Rechtsvorschriften zu beachten und zu berücksichtigen, die — wie namentlich das *Jugendgesetz*, das *Bildungsgesetz* oder das *Familiengesetzbuch* — präzise Aufgaben und Anforderungen an die Erziehung junger Menschen stellen, Verantwortlichkeiten und Verantwortlichkeitsbeziehungen festlegen und für die Haupterziehungsträger Rechte und Pflichten begründen. Von dieser Sicht her hebt § 69 StPO die Besonderheiten hervor, die bei der Aufklärung von Straftaten Jugendlicher zu berücksichtigen sind.

Demnach haben Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane im Zusammenhang mit der tatbezogenen Aufklärung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen zu prüfen, ob *Pflichtverletzungen die Straftat begünstigt* haben. Zugleich werden sie durch das Gesetz verbindlich darauf orientiert, *Maßnahmen nach § 19 StPO zu treffen*, wenn in der Erziehungsarbeit der

9 E. Honecker, *Die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und die Aufgaben unserer Zeit*, Berlin 1972, S. 32 (Hervorhebung — Verf.).